

# **Satzung**

## **des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)**

beschlossen auf dem Verbandstag am 04./05. März 1967 in München

Neufassung beschlossen auf dem Verbandstag am 23./24. Juni 2012 in Berlin

geändert vom außerordentlichen Verbandstag am 20. Oktober 2012 in Berlin

geändert vom ordentlichen Verbandstag am 21./22. Juni 2014 in Berlin

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband ist unter dem Namen „Deutscher Tanzsportverband e.V.“ (DTV) in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.  
Er wurde 1921 unter dem Namen „Reichsverband für Tanzsport e.V.“ in Berlin gegründet.
- (2) Nach außen führt er auch die Bezeichnung: Tanzsport Deutschland.
- (3) Sitz des DTV und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DTV, ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des DTV ist:

1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im DOSB zu fördern.

### **§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit**

- (1) Der DTV ist der Spitzenverband für den Tanzsport in Deutschland und gehört in dieser Eigenschaft als Mitglied dem DOSB sowie der World DanceSport Federation (WDSF) an.
- (2) Der DTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTV. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der DTV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (5) Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet. Der DTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der WDSF teil.
- (6) Der DTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim DTV.
- (2) Zu den Aufgaben des DTV gehören insbesondere:
  1. Ausschreibung und Vergabe der offiziellen nationalen Meisterschaften und von Länderkämpfen sowie Ausschreibung von internationalen Meisterschaften,
  2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes,
  3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tanzsport und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport,
  4. Förderung des Tanzsportes als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul-, Senioren- und Gesundheitssport,
  5. Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,
  6. Aus- und Fortbildung von Lizenzträgern.
  7. Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

- (3) Durch Vereinbarung des Präsidiums mit Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung oder mit Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8 kann bestimmt werden, dass diese die Sporthoheit mit den unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und die Sportgerichtsbarkeit für bestimmte Tanzsportarten eigenständig ausüben. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den Verbandsrat.

## § 5 Ordnungen

- (1) Der DTV hat folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung für den Verbandstag
2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen
3. Verbandsgerichtsordnung
4. Jugendordnung
5. Turnier- und Sportordnung
6. Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung
7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
8. Ordnung für die DTV-Professional Division (DTV PD)
9. Finanzordnung
10. Werbeordnung
11. Ordnung für elektronische Bildmedien

- (2) Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Ordnungen werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Ausgenommen hiervon sind die
- Jugendordnung,
  - TSO,
  - Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung
  - Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und
  - Ordnung für die DTV PD

die nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert werden.

- (4) Änderungen der Ordnungen mit Ausnahme der Verbandsgerichtsordnung werden auf der Homepage ([www.tanzsport.de](http://www.tanzsport.de)) des DTV veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Datum des Inkrafttretens bekannt zu geben.

Neufassungen oder Änderungen der Ordnungen treten drei Monate nach deren Veröffentlichung mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, sofern nicht gleichzeitig mit der Beschlussfassung ein anderer Termin bestimmt wird.

- (5) Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 unterliegen den Ordnungen gemäß Absatz 1, soweit sie nicht eigene Ordnungen haben.

## II. Abschnitt: Mitglieder

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem DTV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Mitglieder gemäß Absatz 8 an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
  1. Landestanzsportverbände. Für jedes Bundesland kann nur ein Landestanzsportverband Mitglied des DTV sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten sein muss. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.
  2. Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände. Sie müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 Abgabenordnung (AO) gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landestanzsportverband dem DTV zu melden. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.
  3. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verband unverzüglich dem DTV zu melden. Die Satzungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.

Jede Tanzsportart darf nur von je einem dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreut werden. Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV Mitglied, so kann ein weiterer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Tanzsportart nur gemäß § 8 Absatz 4 aufgenommen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder im DTV sind die außerordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft im DTV anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gefordert werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des DTV fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.
- (6) Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DTV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.

- (7) Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im DTV bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absätzen 2 und 3 tätig sind. Er muss ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen.
- (8) Andere rechtsfähige Einrichtungen, die sich der Pflege und Förderung des Tanzens und des Tanzsports widmen, aber die Voraussetzungen für die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung nicht erfüllen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.
- (9) Zusammenschlüsse von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der Landestanzsportverbände können nicht Mitglied sein.

## **§ 7 Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung**

- (1) Landestanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des DTV.
- (2) Landestanzsportverbände können Tanzgruppen, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, fördernde Mitglieder sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung als Anschlussmitglieder aufnehmen.
- (3) Landestanzsportverbände können die in Absatz 2 genannten oder andere im Aufbau befindliche Gruppen oder Personen, die nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen, für eine Höchstdauer von drei Jahren als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes soll die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im DTV erworben werden. Eine Umwandlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaften in eine Anschlussmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlussmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die für eines ihrer Mitglieder als Trainer tätig sind, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.
- (5) Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem DTV vorbehalten ist.
- (6) Die Satzungen der Landestanzsportverbände müssen bestimmen, dass die Ordnungen des DTV auch für ihre Mitglieder gelten, soweit für die Mitglieder nicht eigene Ordnungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung bestehen.
- (7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft eines Landestanzsportverbandes erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des DTV sein.

## **§ 8 Aufnahme**

- (1) Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung oder als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder als Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 sind schriftlich über das Präsidium an den Verbandsrat zu richten, der entscheidet. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände, die am Sportbetrieb oder Lehrbetrieb eines dem DTV angeschlossenen Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen wollen, können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme auch in diesen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Verbandsrat über die Aufnahme.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.
- (4) Beantragt ein Verband die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, ist bei Zweifeln darüber, ob die von diesem und von einem bereits dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreuten Tanzsportarten identisch sind, wie folgt zu verfahren: Der Verbandsrat stellt fest, ob Identität im Sinne von Satz 1 gegeben ist. Ist dies der Fall, erfüllt der Antragsteller aber die übrigen Voraussetzungen der Satzung, wird er aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine gemeinsame Vertretung im DTV einigen. Die Frist kann vom Verbandsrat einmalig um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Einigung nicht innerhalb der Frist zustande, schließt der Verbandsrat unter Berücksichtigung aller Umstände einen der beiden Verbände aus. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats gemäß Sätzen 2 und 6 kann der Verband den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Ziffer 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 13 Absatz 11 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DTV berührt werden,
  2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DTV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
  2. die Satzung und die Ordnungen des DTV sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 3 einzuhalten,
  3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DTV zu befolgen und zu vollziehen,
  4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,
  5. sich nicht unsportlich zu verhalten,
  6. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen,
  7. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.
  8. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DTV ergeben, können zwischen ihnen und dem DTV vertraglich geregelt werden.

## **III. Abschnitt: Organe, Funktionen**

### **§ 11 Organe, Ausschüsse, Beauftragte**

- (1) Organe des DTV sind:
1. Verbandstag
  2. Verbandsrat
  3. Länderrat
  4. Präsidium
  5. Verbandsschiedsgericht
  6. Sportgericht
  7. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ)

- (2) Der DTV kann auf Beschluss des Verbandstages Abteilungen einrichten, die eigenverantwortlich handeln und die dem Verbandsrat gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Die Struktur einer Abteilung wird in einer eigenen Ordnung geregelt, die der Satzung und den Ordnungen des DTV nicht widersprechen darf.
- (3) Ständige Ausschüsse des DTV sind:
  1. Jugendausschuss
  2. Sportausschuss
  3. Ausschuss für Sportentwicklung
  4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse richten sich nach den in § 5 Absatz 1 Ziffer 4 bis 7 genannten Ordnungen. Den Vorsitz hat das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied. Diese Ausschüsse können mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.  
Bei Bedarf kann das Präsidium die Einsetzung weiterer Ausschüsse beschließen, deren Tätigkeit zeitlich oder sachlich befristet ist.
- (5) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

## **§ 12 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

- (1) Die Verbands- und Organämter gemäß § 11 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- (2) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Verbandsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.



## § 13 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus
  1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8
  2. Mitgliedern des Präsidiums
  3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung
- (2) Dem Verbandstag obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  1. Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Verbandsangelegenheiten
  2. Änderung der Satzung
  3. Wahlen
  4. Festlegung der Grundzüge der Finanzen
  5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  6. Entlastung des Präsidiums
  7. Auflösung des Verbandes
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
- (4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Das Präsidium gibt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ eine Zusammenstellung der Anträge sowie die endgültige Tagesordnung zur Kenntnis.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
  1. auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder
  2. aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Präsidiums.

Das Präsidium beruft den außerordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle

eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.

- (7) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
1. Landestanzsportverbände
    - 1.1 für je angefangene 500 Einzelmitglieder, soweit diese nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind, eine Stimme.
    - 1.2 für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die gemäß Absatz 10 Ziffer 3.3 zugeordnet werden, eine Stimme,
  2. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung
    - 2.1 für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.
    - 2.2 für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß Absatz 10 Ziffer 3.3 zugeordnet werden, eine Stimme
  3. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
  4. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,
  5. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
  6. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme,
  7. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.
- (8) Für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 7 Ziffern 1, 2, 3 und 5 sind die der DTV Geschäftsstelle am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen maßgebend. Für ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 7 Ziffer 3), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 7 Ziffer 4), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.
- (9) Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehörte, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.
- (10) 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. Jeder Delegierte darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.
2. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ein Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 darf kein weiteres Stimmrecht gemäß Ziffer 1 ausüben.

3. Ein ordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht
    - 3.1 selbst wahrnehmen.
    - 3.2 durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied übertragen. Dabei gelten folgende Vorgaben:
      - 3.2.1 Das bevollmächtigende und das bevollmächtigte Mitglied müssen in ihrer Mitgliedermeldung an den DTV
        - 3.2.1.1 entweder für mindestens einen gleichen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglieder gemeldet haben
        - 3.2.1.2 oder Mitglieder ohne Fachverbandszugehörigkeit gemeldet haben und Mitglieder des gleichen Landestanzsportverbandes sein.
      - 3.2.2 Das bevollmächtigte Mitglied darf nicht mehr als zehn Bevollmächtigungen auf sich vereinen.
      - 3.2.3 Das bevollmächtigte Mitglied muss sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3.1 selbst wahrnehmen.
    - 3.3 auf die Verbände übertragen, für die es in seiner Mitgliedermeldung an den DTV Mitglieder gemeldet hat. In diesem Fall wird die Zahl seiner Einzelmitglieder gemäß Mitgliedermeldung an den DTV wie folgt verteilt:
      - 3.3.1 Auf diejenigen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für die Mitglieder gemeldet wurden.
      - 3.3.2 Die verbleibenden Mitglieder auf seinen Landestanzsportverband.
  4. Ein außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 wahrnehmen. Die Übertragung gemäß Ziffer 3.3 ist nicht möglich.
  5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber
    - 5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder
    - 5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.
- (12) 1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
  3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind gemäß § 15 Absatz 6 Ziffer 5 zu veröffentlichen und müssen auf dem nächsten Verbandstag mitgeteilt werden.
- (13) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach dem Verbandstag auf der Homepage des DTV „[www.tanzsport.de](http://www.tanzsport.de)“ zu veröffentlichen ist. Darauf ist im Presseorgan des DTV hinzuweisen.

## **§ 14 Verbandstagsleitung**

- (1) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von jedem ordentlichen Verbandstag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 13 Absatz 13 entsprechend. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende des Verbandstags und endet mit dem Ende des darauf folgenden ordentlichen Verbandstags.
- (2) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der Organe gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 oder eines ständigen Ausschusses gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 sein.
- (3) Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
- (4) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben gegenüber Verbandsrat und Präsidium das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Verbandsrats berechtigt.

## § 15 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
  1. den Mitgliedern des Präsidiums,
  2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern,
  3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern,
  4. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern,
  5. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
  6. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter.
- (2) Dem Verbandsrat obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
  2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben seiner Mitglieder,
  3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsrahmenplanes,
  4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan,
  5. Entscheidung über Verträge gemäß § 10 Absatz 3,
  6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.
- (3) Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung / Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 die Einberufung schriftlich verlangen.
- (4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Verbandsratssitzungen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsrat ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat dabei eine Stimme. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6)
  1. Der Verbandsrat kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums an Stelle des Verbandstags in eigentlich jenem vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Verbandstag dulden.
  2. Von Ziffer 1 ausgenommen und damit dem Verbandstag vorbehalten bleiben:
    - 2.1 Auflösung / Fusion des Verbandes,
    - 2.2. Satzungsänderungen,
    - 2.3. Wahlen,
    - 2.4. Beitragsanpassungen (Änderungen der Finanzordnung §1 Absatz 1)

3. Die Anträge gemäß Ziffer 1 müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Verbandsratssitzung beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind in der Einladung gemäß Absatz 3 gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Anträge, die nicht oder nicht ordnungsgemäß in der Einladung aufgeführt sind, können nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn der Verbandsrat dieses gemäß Absatz 5 beschließt.
  4. Der Verbandsrat ist in den Fällen gemäß Ziffer 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Stimmen vertreten sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen). Jedes Mitglied des Verbandsrats hat dabei die auf ihn nach § 13 Absatz 7 Ziffern 1, 4, 5 und 6 entfallenden Stimmen.
  5. Solche Beschlüsse sind unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen. Hierauf ist im Verbandsorgan des DTV hinzuweisen.
- (7) Über jede Sitzung des Verbandsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Verbandsrats zuzusenden ist.

## **§ 16 Der Länderrat**

- (1) Der Länderrat besteht aus
  1. den Mitgliedern des Präsidiums,
  2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern,
  3. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
  4. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter.
- (2) Dem Länderrat obliegen – soweit nicht der Verbandsrat seine Zuständigkeit reklamiert – insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung in Bezug auf die Turnier- und Wettbewerbsarten gemäß TSO (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5),
  2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände,
  3. Mitwirkung und Entscheidung bei Änderungen der TSO.
- (3) Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Länderrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Einberufung schriftlich verlangen. Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
- (4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Länderratssitzungen.

- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Länderrat ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Länderrates hat dabei eine Stimme. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Über jede Sitzung des Länderrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Länderrates und dem Verbandsrat zuzusenden ist.

## § 17 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
  1. dem Präsidenten,
  2. zwei Vizepräsidenten,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Sportwart,
  5. dem Lehrwart,
  6. dem Pressesprecher,
  7. dem Jugendwart,
  8. dem Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8
  9. dem Geschäftsführer
- (2) Dem Präsidium obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
  2. Vergabe von Meisterschaften in Bezug auf die Turnier- und Wettbewerbsarten gemäß TSO (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5),
  3. Marketing, Recht, Gleichstellung und Soziales, die in der Geschäftsverteilung für das Präsidium zuzuordnen sind,
  4. Verbandsentwicklung und Sportentwicklung, die jeweils einem der Vizepräsidenten zuzuordnen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sportwart und der Schatzmeister.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem der Vizepräsidenten zu übertragen. Es wählt aus dem Kreis des geschäftsführenden Präsidiums – ausgenommen des Schatzmeisters – einen Vertreter des Präsidenten.
- (5) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Davon muss ein Mitglied der Präsident oder der Schatzmeister sein.
- (6) Das Präsidium, ausgenommen
  1. der Jugendwart,
  2. der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 und

3. der Geschäftsführer,  
wird vom Verbandstag gemäß § 13 Absatz 7 gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 13 Absatz 13 Anwendung.

- (7) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die so gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag oder gemäß § 15 Absatz 6 der Verbandsrat das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den Verbandsrat bedarf, für den Zeitraum bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Dieser nimmt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Präsidiums vor.
- (8) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- (9) Der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 wird vom Verbandstag, abweichend von § 13 Absatz 7, gewählt. Dabei haben Sitz und Stimme:
1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung ...
    - 1.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.
    - 1.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß § 13 Absatz 10 Ziffer 3.3 und 3.3.1 zugeordnet werden, eine Stimme,
  2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die als Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,
  3. außerordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden, sofern Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,
  4. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.
- Absatz 7 und § 13 Absatz 10 gelten entsprechend.
- (10) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium ausgewählt und durch den Vorstand gem. Absatz 4 und 5 angestellt. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (11) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- (12) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (13) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
- (14) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.



## **§ 18 Verbandsgerichtsbarkeit**

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
  1. das Sportgericht,
  2. das Verbandsschiedsgericht.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Sportgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- (5) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 19 Die Deutsche Tanzsportjugend**

- (1) Die DTSJ ist die Jugendorganisation des DTV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des DTV ist die Jugendvollversammlung.
- (2) Die DTSJ gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).

## **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Jeder zweite ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DTV einschließlich der DTSJ. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DTV. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag sowie jährlich dem Verbandsrat bekanntzugeben.
- (2) Auf das Wahlverfahren findet § 13 Absatz 13 Anwendung.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des DTV kann nur der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck er-

neut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des DTV oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTV an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.

## **§ 22 Übergangsregelungen**

- (1) Die im außerordentlichen Verbandstag am 20.10.2012 beschlossenen Änderungen der Paragraphen 13 und 17 treten erst mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag in Kraft.